

VIII.

Kirchliches Verordnungs-Blatt

für die

Lavanter Diözese.

Inhalt: I. Gründung des Vereines zum heil. Johann dem Täufer.
II. Anempfehlung des „Oesterreichischen Volksfreundes.“

I.

Die leider bisher in meiner Diözese schon wiederholt vorgefallenen, hie und da bis zu blutigen Kaufhändeln, ja zu tödtlichen Verwundungen ausgearteten Exzesse, und der Wunsch, denselben und ihren nächsten veranlassenden Ursachen so viel thunlich vorzubeugen, bestimmen mich in dieser Richtung einen Versuch zu machen, wozu ich die thätige Mitwirkung der hochwürdigen Seelsorgsgeistlichkeit in Anspruch nehme:

Zu diesem Zwecke rufe ich einen kirchlichen Verein in's Leben unter dem Titel: „Verein zum heil. Johannes dem Täufer.“

Mitglieder desselben

können werden (bis auf weitere Anordnung) nur verhehelichte oder verwittwete Männer und S ü n g l i n g e (diese Letzteren vom vollendeten 15. Jahre angefangen).

Die Verpflichtungen der Mitglieder

bestehenden im Folgenden:

1. Einfaches Versprechen, geleistet beim Eintritte in den Verein mit Handschlag vor dem Ortsseelsorger (Pfarrer oder Kurat)
 - a) im Genuffe geistiger Getränke nie unmäßig zu sein — Branntwein in der Regel gar nicht zu trinken.

- b) Wirthshäuser und Schänken, in welchen ob nicht eingehaltener Polizeiordnung, oder ob böser Gelegenheiten schon öfters Exzesse und unmoralische Vorfälle statt hatten, oder die überhaupt übel berüchtigt sind, zu meiden.
 - c) Sogenannte Plechtänze, zumal an Sonn- und gebotenen Feiertagen oder gelegentlich der sogenannten Kirchweihfeste — sei es wo immer — gar nicht zu besuchen.
 - d) Auch Andere — Jeder in seinem Wirkungskreise — davor, nämlich vor a), b) und c), zu warnen und davon abzuhalten.
2. Tägliches Gebet eines Vaterunfers und Ave mit den Schlußworten: „Heiliger Johann der Täufer, erbitte mir von Gott die Beharrlichkeit in meinem guten Vorsatz.“
 3. Empfang der heil. Sakramente der Buße und des Altars am Feste des heil. Johannes des Täufers oder in der Oktave.

Die Vereinsleitung

liegt überall dem Herrn Pfarrer oder Kuraten ob; im Verhinderungsfalle, oder wegen besonderer Umstände kann ausnahmsweise der Herr Kaplan damit betraut werden. Der Vereinsleiter liest am Feste des heil. Johannes des Täufers eine heil. Segenmesse und hält einen entsprechenden — nicht über eine halbe Stunde dauernden — Vortrag an die Vereinsmitglieder. Die Namen dieser werden in ein eigenes Verzeichniß eingetragen, mit Angabe des Datums, des Ein- und allfälligen Austrittes.

Ein- und Austritt.

Sowohl Jener als dieser muß ganz frei sein, und ist Niemand irgendwie zum Eintritte in den Verein moralisch zu nöthigen oder am Austritte im Geringsten zu behindern.

Wer den freiwillig übernommenen Verpflichtungen, zumal jenen sub 1. a), b) und c) nicht nachkommen will, oder denselben geradezu entgegen handelt; insbesondere Wer sich erwiesener Maßen einer offenkundigen Ausschreitung wider die Mäßigkeit oder Ehrbarkeit schuldig macht, oder irgendwie an einem Kaufexzesse theilnimmt, wird einfach — ohne Aufsehen — aus der Zahl der Mitglieder des Vereines gestrichen, nachdem ihm dies vorläufig unter vier Augen vom Vereinsleiter mitgetheilt worden war.

Dieser St. Johannes-Verein tritt mit 1. Jänner 1866 in's Leben, und ich behalte es mir vor, im Falle derselbe Anklang findet, um Ertheilung besonderer kirchlichen Gnaden beim heil. Stuhle mich zu verwenden.

Uebrigens ist gegenwärtiger Erlaß nicht nothwendig von der Kanzel zu verlautbaren, sondern es bleibt ganz dem klugen Ermessen der Herren Seelsorger überlassen, wie dieser Verein ohne irgend welchen eclat eingeführt werden könne. Am besten, wenn anfänglich einige soliden, in Achtung stehenden Hausbesitzer u. dgl. dafür gewonnen werden, die dann Andere zum Beitritte bestimmen.

II.

Im Anschlusse folgt zur Mittheilung an die Wohlehrwürdige Seelsorgsgeistlichkeit
/. eine Pränumerations-Einladung /. auf den „Oesterreichischen Volksfreund“ mit bester Anem-
pfehlung dieses den kirchlichen Anschauungen und Interessen ausschließlich gewidmeten Blattes.
Die gegenwärtige Redaktion bietet jede Garantie dar, daß sie ihre in unseren Tagen doppelt
schwierige, aber verdienstvolle Aufgabe zu erfassen im Stande, und redlich zu erfüllen gewillt
sein werde.

F. B. Lavanter Ordinariat zu Marburg am 29. November 1865.

Jakob Maximilian,

Fürst - Bischof.

Math. Modrinjak,
Konfistorialrath.

